

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

zum Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße

/ 23. Änderung

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Aufstellung im beschleunigten Verfahren
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 23. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Wegberg östlich des Karpfenweges (Flurstück 244). Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung einer zusätzlichen Fläche für Wohnnutzung zu schaffen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), in Verbindung mit den §§ 2 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

zu b) Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

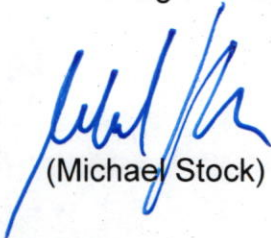
zu c)

Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 14.09.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 23. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 08.03.2022

Der Bürgermeister



(Michael Stock)

